|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0570 |
| Titel | Arbeitslosenversicherung. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 245 |

[*p. 245*] A. Der Rekurrent Vögeli, Albert, geboren 1884, von Eien-Böttstein, Kanton Aargau, Handelsmann, verheiratet, konfessionslos, hat sich um die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung beworben. Sein Gesuch wurde jedoch durch das kant. Arbeitsamt gestützt auf Artikel 15, Absatz 1, lit. e, des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942 wegen Versicherungsunwürdigkeit abgewiesen und eine eventuelle spätere Aufnahme von einer einwandfreien Lebensführung während einer zweijährigen Bewährungsfrist abhängig gemacht. Die Volkswirtschaftsdirektion, an die sich der Rekurrent in der Folge wandte, hat unterm 22. Januar 1944 den Entscheid des Arbeitsamtes bestätigt. Gegen diesen Entscheid erhob E. Mettler namens des Vögeli Rekurs.

B. Auf die Begründung des Rekurses wird soweit sie von Bedeutung ist. in den Erwägungen eingetreten.

C. Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Die Arbeitslosenversicherung bezweckt, die Unselbständigerwerbenden im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit vor einer Notlage zu bewahren. Durch diese Institution kann jedoch nicht jeder Verdienstausfall schlechthin ausgeglichen werden. Artikel 15 des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942 schließt daher gewisse Personen von der Kassenmitgliedschaft von vornherein aus. In lit. e des zitierten Artikels 15 sind Personen ausgeschlossen, die sich durch ihre Lebensführung als versicherungsunwürdig erwiesen haben.

Über den Rekurrenten geben die beigezogenen Akten des Bezirksrates Zürich, des Wohlfahrtsamtes und der Vormundschaftsbehörde Zürich ein sehr ungünstiges Bild.

Vögeli, von Beruf Elektriker, nannte sich in der Folge Handelsmann und betrieb eine Zeitlang eine Teigwarenfabrik, führte dann auf den Namen seiner Frau verschiedene Wirtschaften, übernahm hierauf ein Autotransportgeschäft und handelte schließlich mit Kohlen und Gemüse usw. In den Jahren

1932 - 1936 wurde er für über Fr. 8000 und seine Frau für über Fr. 4000 betrieben. Ein im Jahre 1935 für angeblich geschäftliche Zwecke von einer Frau erhobenes Darlehen verbrauchte er für persönliche Bedürfnisse und bestritt vorerst der Polizei gegenüber, das Darlehen überhaupt erhalten zu haben. Im Jahre 1937 verzog Vögeli ins Appenzellerland und gab sich dort als Naturarzt aus. Er eröffnete daselbst eine Pension und verabreichte seinen Patienten Tee mit Urin und Pillen, die in der Hauptsache Ruß enthielten. Der Fall Vögeli hat seinerzeit im ganzen Lande größtes Aufsehen erweckt. Vögeli wurde wegen fortgesetzten Betrugs und Übertretung des Tuberkulosegesetzes im April 1940 durch das Obergericht Appenzell A.-Rh. zu 10 Monaten Gefängnis und Fr. 200 Buße, sowie zu zweijähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Schon im Frühjahr 1939 war Vögeli wieder nach Zürich zurückgekehrt, wo er das Fürsorgeamt in Anspruch nahm, das ihn bis Oktober 1940, frühere Unterstützungen eingerechnet, mit insgesamt Fr. 7504 unterstützte. Mit Beschluß vom 21. Oktober 1940 beantragte das Fürsorgeamt der Armendirektion die Heimschaffung. Vögeli gelang es jedoch, sich der Heimschaffung zu entziehen, indem er sich im Januar 1941 als H. D.-Soldat in den Aktivdienst flüchtete und sich damit gleichzeitig auch für seine Gläubiger unerreichbar machte.

Noch fast unerfreulicher sind die familiären Verhältnisse des Vögeli, der heute zum drittenmal verheiratet ist. Aus den drei Ehen sind 5 Kinder hervorgegangen, die jedoch Vögeli auch nicht fähig war, zu erziehen. Es mag genügen, wenn darauf verwiesen wird, daß der Bezirksrat Zürich im Dezember 1941 anläßlich der Versorgung der jüngsten Tochter des Vögeli, die schon im Schulalter delinquierte, sich dahin ausdrückte, dieses Kind habe gewissenlose Eltern, die selbst gern auf Kosten anderer und der Öffentlichkeit leben und nicht imstande seien, ihrer Tochter die notwendige Erziehung angedeihen zu lassen.

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, daß beim Rekurrenten die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt sind. Es ist im Hinblick auf seinen schlechten Leumund vorauszusehen, daß er als Unselbständigerwerbender in Zukunft mit Verdienstausfällen zu rechnen haben wird aus Gründen, die in seiner Person liegen und die nicht durch die Lage des Arbeitsmarktes bedingt sind. Ihr Ausgleich fällt nicht in die Zweckbestimmung der Arbeitslosenversicherung. Die Auferlegung einer zweijährigen Bewährungsfrist vor der Aufnahme in diese Institution ist daher gerechtfertigt. Der Rekurs ist demgemäß abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Albert Vögeli gegen die Nichtaufnahme in die Arbeitslosenversicherung wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend in Fr. 50 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt, wegen offenbarer Unerhältlichkeit jedoch sofort abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Vertreter des Rekurrenten, E. Mettler, Badenerstraße 15, Zürich 4, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]